

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
7 (1860)**

8 (21.2.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506254](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506254)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Gf.

1860. Dienstag, 21. Februar. N<sup>o</sup>. 8.

## Bekanntmachungen.

Gefundene Sachen: 2 Geldstücke, ein Taschenmesser.

## Stadtrath.

Sitzung vom 10. Febr. 1860. Fortsetzung. — Nachdem sodann über die vorgeschlagene Beganlage auf dem Stadtfelde, einschließlich der Gräben und Höhlen, über die Befriedigung und Besaamung des Areal's hinter der Schießbahn und über die Beganlage im alten Stadtbusch, einschließlich der an dem neuen Wege herzustellenden Befriedigung des Stadtbusches Kostenanschläge aufgemacht und darin die Kosten auf resp. 200, 50 und 150  $\mathcal{M}$ , im Ganzen also zur Summe von ca. 400  $\mathcal{M}$  veranschlagt waren, hatte sich der Magistrat nach desfälliger Berathung im Wesentlichen mit der Commission übereinstimmend zu folgenden Anträgen beim Stadtrath veranlaßt gesehen:

- 1) daß die Weiden und cultivirten Placken auch ferner verpachtet würden, bis sich für das eine oder andere Grundstück eine günstige Gelegenheit zur Vererbpachtung finde;
- 2) daß von dem Stadtfelde nach einem festzustellenden Plane einzelne Theile nach und nach auf Erbpacht ausgegeben würden, wenn die jährlich Erbpacht mindestens zu  $1\frac{1}{3}$  bis  $1\frac{1}{2}$   $\mathcal{M}$  für den Scheffelsaat zu bedingen sei;
- 3) daß der sog. kleine Stadtbusch als gut bestanden, in gutem Wachsthum begriffen und an Werth jährlich ansehnlich gewinnend, auch angemessenen Ertrag liefernd, nicht zu veräußern sei;
- 4) daß vom alten Stadtbusch der südliche hinter den Anbau stellen an der Feldstraße belegene Theil, wenn eine angemessene Erbpacht von mindestens  $1\frac{1}{3}$   $\mathcal{M}$  à Sch. S. bedungen werden könne, auf Erbpacht auszugeben sei;
- 5) daß der hinter der Schießbahn belegene Theil des Stadtfeldes mit Fuhren zu besaamen und zu dem Ende einzufriedigen sei.



- Der Stadtrath erklärte sich in heutiger Sitzung
- ad 1. einverstanden;
  - ad 2. desgl. unter Bewilligung der für Anlage des Weges sammt Gräben zc. veranschlagten Kosten ad ca. 200  $\mathfrak{R}$  pro 1860/61;
  - ad 3. desgl.;
  - ad 4. dahin, daß er die sofortige Anlage des projectirten Weges wünsche und dazu die beantragten ca. 150  $\mathfrak{R}$  pro 1860/61 bewillige, daß er aber eine weitere Abholzung als diese Weganlage nöthig mache, nicht eher wünsche, als bis und in so weit eine Vererbpachtung zu verwirklichen sei.
  - ad 5. einverstanden, unter Bewilligung der dazu veranschlagten 50  $\mathfrak{R}$  pro 1860/61.

Die Turncasse-Rechnung pro 1857/58 und die Gemeindecasse-Rechnung pro 1858/59 wurden der Finanz-Commission zur Aufstellung etwaiger fernerer Bemerkungen übergeben.

Bekanntlich können Ausländer, welche sich länger als 6 Monate in der Gemeinde aufhalten, nach Art. 129 der Gemeindeordnung auf Beschluß des Gemeinderaths (hier des Stadtraths) zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen. In einer früheren Sitzung hatte der Stadtrath — gewiß mit allzu großer Liberalität — gegen die Ansicht des Magistrats beschlossen, die hier wohnenden Ausländer, soweit nicht in einem einzelnen Falle ein Anderes bestimmt würde, von den Gemeindeumlagen frei zu lassen. Dabei hatte derselbe wohl nur diejenigen Ausländer vor Augen gehabt, welche hier ohne bestimmte Beschäftigung ihre von auswärts eingehenden Renten und Einkünfte verzehren, nicht aber diejenigen, welche hier ihren Erwerb suchen und finden, sei es nun in Folge einer Anstellung bei einem gewerblichen oder kaufmännischen Etablissement, oder als Arbeiter. Nach dem Wortlaut des Beschlusses erstreckte sich dieser aber auch auf die letzte Kategorie der Fremden und hätte eine Durchführung desselben einen nicht unerheblichen Ausfall in den ohnehin sehr geschmälerten Einkünften der Stadtcasse zur Folge gehabt, zumal die Consequenz billiger Weise dahin hätte führen müssen, daß auch bereits zu den Gemeindeumlagen herangezogene Fremde gleich den dazu noch nicht angefügten künftig frei gelassen würden. Der Magistrat hatte deshalb um so mehr Veranlassung zu haben geglaubt, die Sache noch einmal an den Stadtrath zu bringen und den Antrag gestellt zu beschließen, daß alle hier länger als 6 Monate wohnende Ausländer zu den Gemeindeumlagen heranzuziehen seien. Diesem Antrage trat der Stadtrath nunmehr zunächst für die jetzt ausgeschriebene Umlage pro 1859/60 bei.



Die aus Mitgliedern des Magistrats und Stadtraths zusammengesetzte Commission zur Prüfung des Bedürfnisses von Anlegung öffentlicher Brunnen im Bezirke der Sprütze Nr. 4. (vgl. VI. 189 d. Bl.) hatte nach Erwägung der verschiedenen in Betracht kommenden Umstände sich gutachtlich dahin ausgesprochen, daß die Anlegung von öffentlichen Brunnen allerdings dringend wünschenswerth erscheine, daß es indessen wegen des in der betreffenden Gegend allgemein verbreiteten Triebfandes zweifelhaft sei, ob überall ein Brunnen von zweckentsprechender Weite und Tiefe angelegt werden könne, daß aber, da zugezogene Sachverständige sich für die Möglichkeit der Anlage ausgesprochen hätten, vorläufig zur Probe ein Brunnen angelegt werden möge. Der Magistrat hatte diesem Antrage beigestimmt und denselben an den Stadtrath gebracht. Letzterer beschloß aber in heutiger Sitzung, denselben abzulehnen, dagegen seinerseits den Antrag an den Magistrat zu richten, möglichst dafür zu sorgen, daß die dortigen Privatbrunnen vergrößert und bei Neubauten möglichst groß angelegt würden.

Wie weit dieser Beschluß und die demselben entsprechenden Bemühungen des Magistrats, denen sich dieser im allgemeinen Interesse gewiß gern unterziehen wird, von praktischem Erfolge gekrönt sein werden, steht dahin. Die Redaction nimmt indessen Veranlassung, die betreffenden Hauseigenthümer in der in Betracht kommenden Gegend (außerm Heiligengeistthore zu beiden Seiten des Kirchhofs, Bürgeresch 2c.) aufzufordern, dem Magistrate Anzeige davon zu machen, falls und sobald sie Brunnen anzulegen oder vorhandene Brunnen zu vergrößern gesonnen sein sollten. Das Privat- und öffentliche Interesse geht hierbei Hand in Hand und darf deshalb erwartet werden, daß die Aufforderung nicht unberücksichtigt bleibe.

Zur Reparatur der Casernenschenke wurden einem desfälligen Anschlage gemäß 67  $\text{rfl}$  15  $\text{gr}$ . pro 1859/60 nachbewilligt.

### Berichtigung.

Zu Nr. 11 der statistischen Mittheilungen aus dem Jahre 1859, betr. den Betrag der Octroi für Schlachtvieh (vgl. Nr. 5. des diesjährigen Gem.-Bl.) ist nachträglich berichtigend zu bemerken, daß in den pro Jan. bis April 1858 incl. angegebenen Monatserträgen noch die bis dahin gehobene Abgabe für Feuerung mit begriffen ist. Dieselbe beträgt für die bezeichneten Monate 233  $\text{rfl}$  17½  $\text{gr}$ ., so daß sich die Octroi für Fleisch und Schlachtvieh pro 1858 auf 6757  $\text{rfl}$  8  $\text{gr}$ ., der Minderbetrag pro 1859 aber auf 347  $\text{rfl}$  10  $\text{sw}$ . reducirt.



Zudem fällt, was nicht berücksichtigt ist, ein nicht unerheblicher Theil dieses Minderertrages auf das mit dem 1. Juli 1858 eingeführte neue Landesgewicht, welches um etwa 7% schwerer ist, als das frühere und wodurch die Consumtionsabgabe zu Gunsten der Steuerpflichtigen eine Ermäßigung erlitten hat, indem die nach der Pfundzahl bestimmten Sätze unverändert geblieben sind.

### M i l l e r l e i.

Bekanntlich verpflichtet der Art. 81 der städtischen Baupolizeiordnung die Maurermeister, Zimmermeister und sonstige Bauführer, ferner die Töpfermeister und Ofenleger sowie überhaupt alle Handwerker und selbstständigen Arbeiter, welche bei der Errichtung und Einrichtung von Gebäuden thätig werden, nach den Vorschriften des Statuts bei ihren Bauausführungen genau zu verfahren“ und Art. 87 bedroht die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften des Statuts mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. und event. mit Gefängnißstrafe.

Die Baupolizeiordnung besteht schon lange genug, um von den Bauhandwerkern eine Kenntniß der in ihr Fach schlagenden Bestimmungen des Statuts verlangen zu können. Die städtischen Meister werden sich auch, wie vorausgesetzt werden darf, mit denselben bereits hinlänglich bekannt gemacht haben; da aber auch viele von den städtischen Gesetzen nicht immer gehörig unterrichtete Landmeister in der Stadt mit baulichen Ausführungen betraut werden, so wird die vorstehende Hinweisung um so mehr an ihrer Stelle sein, als, wie die Redaction mit Bestimmtheit zu wissen glaubt, künftig alle zur Kunde des Magistrats gelangende Uebertretungen der Baupolizeiordnung zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden dürften.

In Anschluß hieran kann mitgetheilt werden, daß in der letzten Polizeigerichtsitzung bereits folgender einschlagende Fall zur Verhandlung gekommen ist. Ein außerhalb der Stadt wohnender Maurermeister, welcher bei einem in der Stadt unternommenen Bau mit der Maurerarbeit beauftragt worden war, hatte bei Ausführung eines Schornsteins die Bestimmung des Art. 64 der Baupolizeiordnung, welcher lautet: Schornsteine müssen unter allen Umständen feuersicher fundirt oder unterstützt sein. Das Auffatteln derselben ist verboten“, nicht gehörig beachtet, indem sich bei der von dem städtischen Sachverständigen vorgenommenen Nothbau-Besichtigung fand, daß der Schornstein an 2 Seiten vermittelst auf Balken ruhender eiserner Stangen getragen wurde und somit aufgefattelt war. Die Einreden des desfalls zur Verantwortung gezogenen Maurermeisters, daß der Schornstein nur ein Qualm- nicht aber ein Feuer-Schornstein sei, sowie daß die Verantwortung einen mit der Beaufsichtigung des Baus im Allgemeinen beauftragten städtischen Zimmermeister treffe und daß er nur in dessen Auftrage gehandelt habe, konnten keine Berücksichtigung finden und wurde der Maurermeister in eine den Umständen entsprechende Buße verurtheilt.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenk.

Druck und Verlog von Gerhard Stalling in Oldenburg.